

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2014 Ausgegeben und versendet am 25. November 2014 30. Stück

- 55. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden (XX. Gp. RV 1087 AB 1101)
 - 56. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird (XX. Gp. RV 1088 AB 1102)
 - 57. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird (XX. Gp. RV 1090 AB 1099)
 - 58. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert wird (XX. Gp. IA 1094 AB 1107)
 - 59. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland geändert wird (XX. Gp. RV 1093 AB 1106)
-

55. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012, wird wie folgt geändert:

§ 37 lautet:

„§ 37

Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 13, 15, 21, 22, 23 Abs. 1 und die §§ 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz‘ tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel‘.
2. Der für monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt
 - a) im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - aa) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8%,
 - bb) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8%;
 - b) im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - aa) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8%,
 - bb) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15%;

- c) für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20% und
- d) für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25%.“

Artikel II

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 93/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 10 Z 11 lautet:

„11. § 25 lautet:

§ 25

Die §§ 13, 15, 21, 22, 23 Abs. 1 und die §§ 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz‘ tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel‘.
2. Der für monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt
 - a) im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - aa) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8%,
 - bb) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8%;
 - b) im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - aa) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8%,
 - bb) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15%;
 - c) für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20% und
 - d) für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25%.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

56. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 13, 15, 16 Abs. 2 bis 4, §§ 21, 22, 23 Abs. 1, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 4 und die §§ 26, 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Der für monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz zu leistende Beitrag beträgt

1. im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8%,
 - b) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8%;
2. im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8%,
 - b) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15%;
3. für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20% und
4. für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25%.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a angefügt:

„§ 16a

Inkrafttreten der Novellen ab der Novelle LGBl. Nr. 56/2014

§ 9 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

57. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 28:

„§ 28 Dienstort, Dienstreisen“

2. In § 6 Abs. 2 wird das Zitat „LBDG 1997“ durch das Zitat „LBBG 2001“ und das Zitat „Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985“ durch das Zitat „Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013“ ersetzt; nach dem Zitat (neu) „LBBG 2001“ wird die Wortfolge „, der §§ 24 und 25 Bgld. LVwGG“ eingefügt.

3. In § 11 Z 7 wird nach dem Wort „Erledigungen“ ein Satzpunkt angefügt.

4. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4 127,40
2	4 607,00
3	5 086,50
4	5 709,90
5	6 141,50
6	6 477,10
7	6 764,90

5. In § 24 werden ersetzt:

a) in Abs. 7 der Betrag „1 500 Euro“ durch den Betrag „1 530,30 Euro“;

b) in Abs. 8 der Betrag „600 Euro“ durch den Betrag „612,10 Euro“;

c) in Abs. 9 der Betrag „36,3 Euro“ durch den Betrag „37 Euro“.

6. § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Anstelle des § 24 Abs. 3 bis 10 sind auf diese Mitglieder die §§ 33, 41 bis 43 und 48 bis 50 LBBG 2001 anzuwenden.“

7. § 25 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die in Abs. 1 angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben Anspruch auf eine Dienstzulage, die an die Stelle einer bis 31. Dezember 2013 als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats Burgenland bezogene Verwendungszulage gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 LBBG 2001 und Aufwandsentschädigung gemäß § 28 LBBG 2001 tritt.“

8. In § 26 Abs. 3 wird der Ausdruck „vH“ durch das Zeichen „%“ ersetzt.

9. Dem § 39 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2014 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 2, § 11 Z 7, § 25 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 mit 1. Jänner 2014,

2. § 24 Abs. 4, 7, 8 und 9 mit 1. März 2014.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

58. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz - Bgld. PolStG, LGBL Nr. 65/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

59. Gesetz vom 13. November 2014, mit dem das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBL Nr. 73/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Podersdorf am See,“ das Wort „Potzneusiedl,“ eingefügt.

2. Die Überschrift zu § 40 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 3 und § 40 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 59/2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

